

Ländern ist das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, welches indes spezielle Normen über Urheberrecht nicht enthält. Das letztere wurde erst durch das allerhöchste Patent vom 19. Oktober 1846 geregelt, welches noch heute in Kraft steht und die alleinige Quelle des Urheberrechtes in dem österreichischen Staatsgebiete bildet. Ungarn, welches in legislatorischer Beziehung von den österreichischen Ländern vollständig unabhängig ist, besaß bis in die allerjüngste Zeit keinerlei das Urheberrecht regelnde Normen.

Als im Jahre 1853 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von der damaligen absolutistischen Regierung auch in Ungarn eingeführt wurde, wurde mit ihm auch das allerhöchste Patent vom 19. Oktober 1846 als Anhang zu demselben miteingeführt. Bereits im Jahre 1860 wurde jedoch in Ungarn die Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nebst seinem Anhang wieder sistiert und die alte Gesetzgebung wieder hergestellt. Erst durch den Gesetzartikel XVI. vom Jahre 1884 wurde daselbst ein selbständiges Autorrecht geschaffen, und dieses Gesetz bildet heute die ausschließliche Grundlage des Autorrechtes in den Ländern der ungarischen Krone.

Das ungarische Gesetz erklärt ausdrücklich, den Schutz nur Inländern zu gewähren. »Auf Werke von Ausländern«, sagt der § 78 desselben, »findet dieses Gesetz keine Anwendung;« Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind aber auch die Angehörigen der österreichischen Reichshälfte. Das österreichische Patent steht zwar nicht auf diesem engherzigen Standpunkte, es gewährt den Schutz auch Ausländern, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß von dem betreffenden Staate Reciprocität geübt wird. So bestand kraft der beiderseitigen Gesetze ein gegenseitiger Rechtsschutz in den beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie bisher nicht; eine Vereinbarung zur Erzielung dieses gegenseitigen Schutzes war zwar schon im Zoll- und Handelsbündnisse vom Jahre 1867 in Aussicht genommen worden, kam jedoch erst gegenwärtig zu stande.

Ehe wir nun auf den Inhalt dieses in Rede stehenden Übereinkommens näher eingehen, müssen wir noch das Rechtsverhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und dem österreichischen Staatsgebiete einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits kurz beleuchten.

Bekanntlich besteht eine Schutzkonvention des Deutschen Reiches weder mit der einen noch mit der anderen Reichshälfte. Für die österreichische Reichshälfte ist jedoch eine solche Konvention nicht erforderlich, weil der gegenseitige Schutz auch ohne dieselbe kraft der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt ist. Das österreichische Patent vom 19. Oktober 1846 räumt nämlich in § 38 den gleichen Schutz, wie den einheimischen Werken »auch allen im Gebiete des (damals noch bestandenen) deutschen Bundes erscheinenden litterarischen und artistischen Werken« ein, und die § 62 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 (über das Urheberrecht an Schriftwerken etc.) und § 21 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 (über das Urheberrecht an Kunstwerken) gewähren unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit den gleichen Schutz wie den deutschen Werken allen »Werken ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde gehört.« Dadurch ist der gegenseitige Schutz zwischen Deutschland einerseits und dem Geltungsgebiete des Patentes vom 19. Oktober 1846 andererseits auch ohne besondere Vereinbarung gewährleistet. Im Verhältnisse Deutschlands zu den Ländern der ungarischen Krone herrscht dagegen eine solche Gegenseitigkeit nicht. Die deutschen Gesetze erhalten keinerlei Bestimmung über die Anwendung ihrer Normen auf Werke, die außerhalb der Grenzen des ehemaligen Deutschen Bundes erscheinen, und das ungarische Gesetz vom Jahre 1884 schließt die Anwendung auf Werke von Ausländern, wie bereits erwähnt wurde, in § 78 des Gesetzes direkt aus.

Aus dieser Verschiedenheit in den Rechtsbeziehungen des Deutschen Reiches zu den beiden Staatsgebieten ergibt sich nun

die erste Einwirkung des in Rede stehenden Übereinkommens auf die bestehende Rechtslage. Der Mangel eines gegenseitigen Schutzes zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn brachte es mit sich, daß deutsche Werke in Ungarn und ungarische Werke im Deutschen Reiche ungehindert nachgedruckt, übersetzt, aufgeführt etc. werden konnten.

Bekanntlich haben sich dies auch einige deutsche Verleger zu Nutzen gemacht, und haben namentlich die Übersetzungen einiger ungarischer Autoren eine gewisse Verbreitung gefunden. Derartige Reproduktionen haben nicht bloß im Gebiete des Deutschen Reiches, sondern auch in Deutsch-Österreich Absatz gefunden. Letzteres wird nun in Zukunft nicht mehr möglich sein. Denn kraft des in Rede stehenden Übereinkommens werden die ungarischen Autoren in der Lage sein, derartige Reproduktionen im Gebiete der österreichischen Reichshälfte mit Beschlag zu belegen und ihre Verbreiter nach Maßgabe der österreichischen Gesetze auch strafgerichtlich zu verfolgen.

Weitere Einwirkungen ergeben sich aus der Betrachtung der Einzelbestimmungen des Übereinkommens. Dasselbe besteht aus vier Artikeln, von denen namentlich der erste einer eingehenderen Besprechung bedarf.

Der Artikel I. stellt im ersten Absätze den leitenden Grundsatz auf: »Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in jedem der beiden Staatsgebiete gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.«

Der zweite Absatz des Artikels erläutert sodann diesen Satz dahin, daß »Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Werke in einem der beiden Staatsgebiete erscheinen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen den Urheber eines in diesem anderen Gebiete erschienenen Werkes der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger begangen wäre;« und daß »in gleicher Weise Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, wenn diese Personen dem einen der beiden Staatsgebiete angehören oder daselbst wohnen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen einen diesem anderen Gebiete angehörigen oder daselbst wohnenden Urheber oder dessen Rechtsnachfolger begangen wäre.«

Bemerkenswert ist hier, daß der gegenseitige Schutz nicht von der Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete abhängig gemacht ist, sondern für jedes Werk in Anspruch genommen werden kann, welches in einem der beiden Staatsgebiete erschienen ist, und von jedem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern, wenn ersterer in einem der beiden Staatsgebiete wohnhaft ist. Der Schutz kann somit unter diesen Voraussetzungen auch von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches beansprucht werden. Indes darf hierbei die sofort zu besprechende Einschränkung, welcher dieser Grundsatz durch den dritten Absatz des Artikel I. unterworfen wird, nicht übersehen werden.

Der dritte Absatz des Artikel I. des Übereinkommens sagt nämlich: »Diese Vorteile sollen jedoch in dem anderen Gebiete den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern nur in dem Falle gewährt werden, wenn das betreffende Werk auch in dem Ursprungsgebiete gesetzlich geschützt ist, und sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern, welche in dem Ursprungsgebiete den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern gesetzlich eingeräumt ist.« Die Voraussetzung, daß »das betreffende Werk auch in dem Ursprungsgebiete gesetzlich geschützt ist«, modifiziert die oben erwähnte Gleichstellung der deutschen Reichsangehörigen in nicht unwesentlicher Weise. Denn da, wie bereits bemerkt